

Lausanne, 21. Juni 2019

Pressemitteilung der Uniterre-Milchkommission und Big-M:
60 bis 110 Millionen Franken öffentlicher Gelder von den Milchverarbeitern abgerahmt!

Die Verkäsungszulage, die früher 15 ct pro Kilo Milch und seit der Aufhebung des Schokoladengesetzes am 1. Januar 2019 10,5 ct pro Kilo Milch beträgt, ist eine Prämie des Bundes an die Milchwirtschaft. Diese Prämie soll den Preis für Milch in einem liberalisierten Käsemarkt stützen. Diese Verkäsungszulage muss direkt an die MilchproduzentenInnen gehen. Dies ist in Art. 6b der Milchpreisstützungsverordnung (MSV) und Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) festgelegt. Wir müssen jedoch feststellen, dass die Verordnung und das Gesetz nur teilweise umgesetzt werden.

Nach einer Analyse der Schweizerischen Agrarforschung* aus dem Jahr 2014 werden von den rund 300 Millionen Fr Bundesgeld, zwischen 60 und 100 Millionen Fr nicht an die Produzenten weitergeleitet. An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Herr Nationalrat Molina hat im Dezember letzten Jahres deshalb eine Anfrage zu diesem Thema mit dem Titel: "Systematischer "Bschiss" bei der Verkäsungszulage?" eingereicht. Der Bundesrat leugnet in seiner Antwort das Ausmass des Missbrauchs und begnügt sich mit der Feststellung, dass die Umsetzung des Gesetzes stichprobenweise überwacht wird. Also haben wir einen offenen Brief an Herrn Parmelin geschickt, um diesen Skandal anzuprangern!

Mit diesem ungesetzmässigen

Einkassieren der Verkäsungszulage organisiert die Milchwirtschaft unter anderem Dumping-Käseexporte nach Europa. Dabei liegt der in der Schweiz ausbezahlte Milchpreis mittels dieser Querfinanzierung mit öffentlichen Geldern unter dem europäischen Milchpreis ! Dieser Situation darf nicht länger tatenlos zugeschaut werden ! Uniterre und Big-M fordern eine konforme Gesetzesumsetzung und die systematische Auszahlung von Verkäsungszulage an Produzenten !

**Analyse der Auswirkungen des Ergänzungsmittels für zu Verkäsungszulage auf den Milchmarkt, Listorti G., Tonini A., Swiss Agronomic Research 5(5), 212-215, 2014*

Presse Kontakt :

Rudi Berli, 078 707 78 83

Anhänge :

1. Offenes Schreiben an Herrn Parmelin, Leiter der BLW
2. Interpellation von Fabian Molina
3. Stellungnahme des Bundesrates

Anhänge 1: Offenes Schreiben an Herrn Parmelin, Leiter der BLW

Betreff: Antwortschreiben auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 19 zur Interpellation: "Systematischer "Bschiss" bei der Verkäsungszulage?", eingereicht von Fabian Molina

Sehr geehrte Bundesrätinnen, Sehr geehrte Bundesräte,

Nach Ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2019 zur Interpellation : « Systematischer "Bschiss" bei der Verkäsungszulage?», eingereicht am 12. Dezember 2018, haben wir einige Fragen und zu klärende Punkte.

In Ihrer Antwort auf Punkt 2 geben Sie an, dass drei Fälle zu Verweisen geführt haben. Wäre es möglich zu wissen, wer diese drei Fälle sind? Darüber hinaus geben Sie an, dass

« *Bussen bezüglich mangelnder Ausweisung der Zulagen mussten seit dem 1. Januar 2016 keine auferlegt werden.* » Wie ist das möglich? Gemäss unserer Unterlagen ist klar, dass einige Milchkäufer wie zb. Mooh und Elsa bis Anfang 2019 die Verkäsungszulage verarbeiteter Milch direkt in die Gesamtmenge der Milcheinkaufskonten aufnehmen und nicht separat auf der Milchgeldabrechnung ausweisen. Dies verstößt klar gegen Art. 6b der Milchpreisstützungsverordnung (MSV) und Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG). Wir wissen auch, dass von den rund 300 Millionen Franken, die insgesamt pro Jahr an die Käsewirtschaft ausbezahlt werden, 60 bis 110 Millionen nicht an die Milcherzeuger gehen. Ihre Antwort auf die Interpellation ist daher für uns nicht zufriedenstellend.

Wir behalten uns das Recht vor, rechtliche Mittel zu ergreifen, sollten von Ihrer Seite keine konkreten und wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung von LwG und MSV ergriffen werden.

Freundliche Grüsse

Uniterre-Milchkommission

Anhänge 2 : Interpellation von Fabian Molina

INTERPELLATION : Systematischer "Bschiss" bei der Verkäsungszulage?

Eingereicht von: MOLINA FABIAN

Sozialdemokratische Fraktion, Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen : Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kontrolliert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Auszahlung der Verkäsungszulagen durch die Milchverarbeiterinnen und -verarbeiter an die Produzentinnen und Produzenten? Konkret: Werden weiterhin Vereinbarungen eines pauschalen Milchpreises ohne Ausweisung der Zulagen akzeptiert?
2. Wie oft wurden in den letzten Jahren aufgrund der Inspektionen im Zusammenhang mit den Verkäsungszulagen Untersuchungen eröffnet, und wie viele dieser Untersuchungen führten zu einer Verwaltungsmassnahme? Welcher Art waren die Massnahmen (u. a. Höhe allfälliger Bussen)?
3. Stimmt er zu, dass das Akzeptieren privatrechtlicher Abmachungen zwischen Milchverarbeiterinnen und -verarbeitern und Produzentinnen und Produzenten über die Ausweisung der Verkäsungszulagen durch das BLW gegen geltendes Recht verstösst?
4. Welche Schritte gedenkt er zu unternehmen, um das geltende Gesetz durchzusetzen und um Transparenz über die Auszahlung der Verkäsungszulagen herzustellen?

BEGRÜNDUNG

Der Bund subventioniert die Verarbeitung von Milch zu Käse (Verkäsungszulage) und die silofreie Fütterung gestützt auf Artikel 38 und Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft jährlich mit knapp 300 Millionen Franken. Die Zulagen werden auf Antrag an die Milchverwerterinnen und -verwerter ausgezahlt. Ziel der Zulage ist aber die Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten, weshalb Artikel 6 der Milchpreisstützungsverordnung (MSV) explizit besagt, dass die Zulage innert Monatsfrist den Produzentinnen und Produzenten weitergegeben werden muss und die Zulage in der Abrechnung über den Milchkauf separat aufgeführt werden muss. Das BLW hat den Auftrag, bei den Milchverwerterinnen und -verwertern die korrekte Ausweisung und Auszahlung der Zulagen zu kontrollieren. Trotz klarer rechtlicher Grundlagen gibt es jedoch Hinweise darauf, dass die Milchverwerterinnen und -verwerter die Zulagen in der Abrechnung für die Produzentinnen und Produzenten nicht explizit ausweisen. Letztere haben damit keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob die ihnen zustehenden Zulagen wirklich ausbezahlt worden sind.

Anhänge 3 : Stellungnahme des Bundesrates vom 13.02.2019

1. Sämtliche Milchverwerter und Milchverwerterinnen werden von der Inspektionsstelle des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) in regelmässigem Abstand überprüft, ob sie die rechtlichen Vorgaben der Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008 (MSV; SR 916.350.2) einhalten. Die Periodizität der Überprüfung erfolgt risikobasiert, d. h., grosse Milchverwerter und Milchverwerterinnen werden jährlich, Dorfkäsereien spätestens alle vier Jahre überprüft.

Milchkäufer und Milchkäuferinnen ohne eigene Käseherstellung werden demgegenüber stichprobenweise geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung kontrolliert die Inspektionsstelle des BLW stichprobenweise, ob die Zulagen gemäss MSV in der Milchgeldabrechnung separat ausgewiesen und somit weitergeleitet worden sind.

Sofern die Inspektionsstelle anlässlich ihrer Überprüfung einen Verstoss gegen die MSV feststellt, werden die nötigen rechtlichen Schritte eingeleitet. Bezüglich der angesprochenen Vereinbarungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Seit dem 1. Januar 2016 sind bei 643 risikobasierten Kontrollen 48 Fälle beanstandet und untersucht worden, bei welchen die Zulagen in den Milchgeldabrechnungen ungenügend ausgewiesen wurden. Davon mussten in 3 Fällen Verwarnungen ausgesprochen werden, welche jedoch durch zusätzliche Beanstandungen (insbesondere Auswirkungen auf die Zulagenhöhe) begründet waren. Praxisgemäss wird für die erste Widerhandlung gegen die Bestimmungen der MSV eine Verwarnung gemäss Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) verfügt. Abgaben bezüglich mangelnder Ausweisung der Zulagen mussten seit dem 1. Januar 2016 keine auferlegt werden. Abgaben sind praxisgemäss erst im dritten Wiederholungsfall nach vorangehender erstmaliger und letztmaliger Verwarnung geschuldet.

3. Die Zulagen müssen nach Artikel 6 Buchstabe b MSV in der Milchgeldabrechnung separat ausgewiesen werden. Da das BLW gestützt auf das LwG und die MSV demnach die Ausweisung der Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage über privatrechtliche Abmachungen zwischen Milchverwertern und Milchverwerterinnen und Produzenten und Produzentinnen nicht akzeptiert, resultierten in den letzten Jahren entsprechende Beanstandungen und Untersuchungen.

4. Das BLW wird die separate und damit transparente Ausweisung der Zulagen in den Milchgeldabrechnungen gemäss Artikel 6 Buchstabe b MSV im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben, wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, weiterhin überprüfen.